

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Lange/Frau Plößer
Datum:	07.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.09.2023	
Gemeindevertretung	28.09.2023	

Änderung der Stellplatzsatzung**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Stellplatzsatzung als Neufassung wie in der Anlage beigefügt.

Sachdarstellung:

Wie gemäß der Ursprungs-DS VI/100 im Beschluss des BVU vom 13.06.2022 beschlossen hat die GfE ihre Änderungsvorschläge konkretisiert und auch die Ergebnisse aus den Vorgesprächen mit Vertretern der anderen Fraktionen an die Verwaltung geschickt (Anlage 1.). Die Verwaltung hat die Vorschläge in den Entwurf einer neuen Gesamtfassung der Stellplatzsatzung in Blau eingearbeitet. In Rot sind Änderungen, die sich aus der neuen Mustersatzung des HSGB ergeben (Anlage 6). Zur Übersicht sind in den weiteren Anlagen die aktuelle Stellplatzsatzung, das aktuelle Muster des HSGB mit Anlagen und Erläuterungen.

Von Seiten der Verwaltung kommt zur Einladung noch ein inhaltlicher Vorschlag zu gefangenen Stellplätzen: den beigefügt ist der Vorschlag der Fraktion GfE für die Änderung der Stellplatzsatzung (Anlage 6). Die Verwaltung hat

Dieser Entwurf enthält in Rot die Änderungen, die laut der aktuellen Mustersatzung des HSGB aufgenommen werden sollten/können. In Blau sind die Vorschläge von Achim Schnur eingearbeitet. In Grün ein Vorschlag des Bauamtes zu „gefangenen Stellplätzen“:

Laut der bisherigen Stellplatzsatzung sind sie erlaubt. Jedoch ist das sehr undeutlich ausgedrückt.

In der bisherigen Satzung ist geregelt:

§ 5 Beschaffenheit (1)

Stellplätze, Carports oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

Ein möglicher Text könnte sein:

„Bei Einfamilienhäusern (oder Ein- und Zweifamilienhäusern) kann der zweite Stellplatz der Wohneinheit als „gefangener Stellplatz“ nachgewiesen werden.“

Als „gefangene Stellplätze" werden Stellplätze bezeichnet, die nur in Abhängigkeit von einem anderen Stellplatz genutzt werden können, z.B. wenn beide direkt hintereinander liegen, so dass der zweite nur über den ersten Stellplatz anfahrbar ist.“

Quelle: https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/fileadmin/Downloads_alle/Leitfaeden/Leitfaden_Stellplatzsatzung.pdf?_=1681466209

(Seite 16, 5.4.2. Gefangene Stellplätze bei Einfamilienhäusern)

Damit wäre es eindeutiger und verständlicher formuliert.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag zur Änderung der Stellplatzsatzung (GfE) vom 07.05.2022
2. Aktuelle Stellplatzsatzung
3. Muster Stellplatzsatzung HSGB
4. Muster Stellplatzsatzung HGSB-Anlage
5. Muster Stellplatzsatzung HSGB -Erläuterungen
6. Vorschlag Änderung Stellplatzsatzung